

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Schmuttertal auf dem Grundstück Flur-Nr. 553, Gemarkung Hirblingen, in die Schmutter auf dem Grundstück Flur-Nr. 154, Gemarkung Batzenhofen, bei Fluss-km 36,7 durch den Abwasserzweckverband Schmuttertal

Bekanntmachung

Der Abwasserzweckverband Schmuttertal betreibt nördlich des Ortsteiles Hirblingen der Stadt Gersthofen auf dem Grundstück Flur-Nr. 553, Gemarkung Hirblingen, eine mechanisch-biologische Kläranlage zur Reinigung der im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen und gewerblichen Abwässer. Das Einzugsgebiet der Kläranlage erstreckt sich im Wesentlichen auf die Städte Gersthofen (Rettenbergen, Edenbergen, Batzenhofen, Hirblingen, Peterhof), Neusäß und Stadtbergen (Deuringen und Stadtbergen), den Markt Diedorf sowie auf die Gemeinden Aystetten, Gessertshausen und Gablingen (Holzhausen). Das in der Kläranlage gereinigte Abwasser wird in die Schmutter auf dem Flurstück Nr. 154, Gemarkung Batzenhofen, bei Fluss-km 36,7 eingeleitet.

Für diese Einleitung besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes Augsburg vom 05.07.2001. Diese Erlaubnis endet am 31.12.2020. Daher hat der Abwasserzweckverband Schmuttertal am 19.10.2020 beim Landratsamt Augsburg die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des behandelten Abwassers in die Schmutter beantragt.

Darüber hinaus plant der Abwasserzweckverband die Erweiterung der Verbandskläranlage mit Erhöhung der Ausbaugröße von 50.000 Einwohnergleichwerten (EW_{60}) auf zunächst 75.000 EW_{60} mit optionaler Erweiterung auf 80.000 EW_{60} . Hierzu sollen folgende Optimierungsmaßnahmen auf dem Kläranlagengelände durchgeführt werden:

- Errichtung eines 3. Nachklärbeckens
- Neubau eines 2. Regenüberlaufbeckens im Nebenschluss (Volumen 2.400 m³)
- ggf. Neubau eines 4. Belebungsbeckens (in Abhängigkeit von Belastung und Ablaufwerten)
- Ertüchtigung der Belüftungseinrichtungen in den vorhandenen Belebungsbecken
- Sanierung der vorhandenen Nachklärbecken.

Die Einleitung von behandeltem Abwasser in die Schmutter stellt den Tatbestand einer erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzung gemäß § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar.

Da im Zusammenhang mit der für die Gewässerbenutzung beantragten Einleitungserlaubnis die oben genannten baulichen Ertüchtigungsmaßnahmen der Abwasserbehandlungsanlage erfolgen, fällt das Vorhaben unter den Anwendungsbereich von Anlage 1 Nr. 13.1 UVPG.

Das Landratsamt Augsburg hatte daher unter Berücksichtigung der geplanten Ausbaugröße der Abwasserbehandlungsanlage von 4.800 kg BSB₅ pro Tag (entsprechend 80.000 EW_{60}) gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.1.2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Hierbei war unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung lagen ein Fachbeitrag des Ingenieurbüros ATM (Braunschweig) vom April 2020 sowie weitere fachbehördliche Stellungnahmen (u.a. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 29.09.2020) vor. Untersucht wurde ein Gebiet von ca. 1.000 m um das Vorhaben. In einzelnen Betrachtungen wurde der gesamte Abschnitt der Schmutter flussabwärts der Kläranlage mit einbezogen.

Dabei kam das Landratsamt zu dem Ergebnis, dass im Zusammenhang mit den zur Kläranlagenertüchtigung geplanten Baumaßnahmen sowie durch die beantragte Einleitung von behandeltem Abwasser in die Schmutter keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht werden wie folgt zusammengefasst:

Es handelt sich um eine bestehende Abwasserbehandlungsanlage und insofern um die Erteilung einer Folgegestattung in unmittelbarem Anschluss an die zum Jahresende ablaufende Benutzungszulassung.

Im Zusammenhang mit der Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis bleiben die Überwachungswerte erhalten oder werden sogar verschärft. In Folge der Ertüchtigung der Kläranlage kommt es tendenziell zu einer Erhöhung der Abwasserqualität und somit der Reduzierung des Stoffeintrags in die Schmutter. Die Bewirtschaftungsziele gemäß Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) werden eingehalten. Das Vorhaben führt zu keiner Verschlechterung des Oberflächenwasserkörpers und steht dem für die Schmutter erarbeiteten Maßnahmenprogramm nicht entgegen.

Die Kapazitätserhöhung der Anlage wirkt sich deutlich positiv auf eine stabile und sichere Betriebsweise aus. Weiterhin wird durch die Kapazitätssteigerung die Häufigkeit der Mischwasserentlastungen in die Schmutter reduziert. Dieser Sachverhalt wirkt sich ebenfalls positiv auf die Gewässerqualität der Schmutter aus.

In der Zeit des Bauvorhabens kann es zu einzelnen Beeinträchtigungen innerhalb des 1.000 m Radius unter anderem in Form von erhöhten Lärm- und Staubemissionen kommen. Eine vermehrte Ortsdurchfahrt von Individual- und Schwerlastverkehr wird sich nicht gänzlich vermeiden lassen. Diese Beeinträchtigungen sind von temporärem Charakter und führen nicht zur Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle der Kriterien in Anhang 3 Nr. 3 UVPG.

Die Feststellung des Nichtbestehens einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekanntgegeben. Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Augsburg, den 19.11.2020
Landratsamt Augsburg



Schamberger
Geschäftsbereichsleiter